

RS UVS Kärnten 2004/03/08 KUVS- 1971/5/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2004

Rechtssatz

Werden ca. fünf bis sieben Rinder entgegen dem Tiertransportgesetz-Straße so transportiert, dass sie nicht über angemessenen Raum verfügen, da sie im Bereich des "Schwanenhalses" im Sattelanhängen untergebracht waren, wobei davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte nach Beanstandung durch den Tiertransport-Inspektor die Laderaumhöhe entsprechend erhöht hat und ergibt sich daraus auch, dass der Beschuldigte bei der Beladung nicht die erforderliche Sorgfalt angewendet hat, so ist ein Verstoß gegen § 6 TGSt als erwiesen anzunehmen und die Berufung abzuweisen.

Schlagworte

Tiertransport, Rinder, angemessener Raum, Laderaumhöhe bei Tiertransport, Sorgfaltspflicht bei Beladung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at